



Rechtshilfetipp des Monats Oktober 2015

Verhalten bei Hausdurchsuchung

Bei Verdacht einer Straftat kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wohnung durchsucht werden.

Die Polizei muss sich dabei aber auf die von dem/der Betroffenen genutzten Räumlichkeiten (Autos, Lagerräume etc.) beschränken, ggfs. dürfen noch sog. Gemeinschaftsräume durchsucht werden; nicht aber Räume, die explizit Dritten gehören (z. B. den Eltern, WG-Mitglieder).

Die Durchsuchung der Wohnung muss durch einen richterlichen Beschluss angeordnet werden.

Wenn die Polizei ohne richterlichen Beschluss im Wege der „Gefahr im Verzuge“ handelt, muss sich in der Akte eine Begründung finden, warum der Richter umgangen wurde.

Die Rechtmäßigkeit jeder Durchsuchungsmaßnahme kann nachträglich durch Amts- und Landgerichte überprüft werden.

Es besteht keine Verpflichtung im Rahmen der Hausdurchsuchung Fragen zu beantworten. Das Schweigerecht für Beschuldigte gilt fort.

Passwörter und PIN-Nummern für Rechner und Handys müssen nicht herausgegeben werden.

Es kann Sinn machen, die Gegenstände, die sichergestellt werden sollen, heraus zu geben. Rechtlich sind die Durchsuchungsmaßnahmen zu beenden, wenn der Durchsuchungszweck erfüllt ist (d.h. die Gegenstände der Polizei übergeben wurden).